

## Belegführung

Belege getrennt abheften und aufsteigend zu sortieren

getrennte Belege führen für:

**Kasse**

**Bank**

**Sonstige Belege (z.B. Zahlung betrieblicher Aufwand von  
Privatkonto  
Reisekostenabrechnung)**

## Kassenbuch

täglich Kassenbuch führen

Eintragung von Tageseinnahmen

Eintragung von allen Ausgaben (Wareneinkauf, Reparaturen etc.)

Eintragung von Überträgen von Kasse (Tageseinnahmen) auf die Bank

Eintragung von Abhebungen von Bank und Einzahlungen in Kasse

Eintragung von Privatentnahmen

## Bankbelege

wie folgt sortieren:

hinter jeden Kontoauszug die Belege aufsteigend heften

hinter jeden Gutschriftsbetrag bzw. Abbuchung Verwendungszweck vermerken  
z.B. Privat, private Unfall, WEK, Reparatur von .... etc.

um genaue Zuordnungen vornehmen zu können, bitte auch z.B. angeben:

Miete

Miete privat

Telefon privat

Telefon Geschäft

## Hinweise zu einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung

Die Zahl der Schätzungsfälle im Rahmen von Betriebsprüfungen ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen und die Qualität der Schätzungsverfahren der Finanzverwaltung hat sich durch den Einsatz von EDV-gestützten Kalkulationsprogrammen grundlegend verändert. Die Ergebnisse erreichen Dimensionen, die bisher nicht vorstellbar waren. Sie bedrohen vielfach die Existenz der Unternehmen. Ein Großteil dieser Prüfungen führt daneben zu Steuerstrafverfahren gegen die verantwortlichen Geschäftsführer oder Inhaber.

In Zukunft ist mit einer weiteren Intensivierung der Betriebsprüfungen zu rechnen. Durch die GDpDU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen) sowie die Ausstattung der Betriebsprüfer mit modernen Personalcomputern und entsprechenden Prüf- und Kalkulationsprogrammen (u.a. "WinIDEA", "Zeitreihenvergleich" und "Chi-Quadrat-Test") ist es der Finanzverwaltung heute möglich, Nachberechnungen in einem Umfang durchzuführen, die vor einigen Jahren noch nicht denkbar war.

Damit erhalten selbst kleine Fehler in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ein Gewicht, das Ihnen bisher nicht beigemessen wurde.

Nach § 158 AO sind Buchführung und Aufzeichnungen, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen, grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht Anlass besteht, Ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

Hier setzt die Überprüfung durch die Finanzbehörden an, wobei nicht nur nach sachlichen Fehlern, sondern auch nach formalen Mängeln gesucht wird. Unter formalen Mängel ist hierbei die Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften und der Aufbewahrungspflichten zu verstehen (§§ 140 bis 147 AO). Sachlich fehlerhafte Kassenberichte können so im Einzelfall zu einer Vollschätzung der Betriebseinnahmen rechtfertigen.

Aus o.g Gründen ist besonderes Augenmerk auf die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung zu legen, wie z.B. ordnungsgemäße Kassenbuchführung, ordnungsgemäße Abrechnungen mit Registrierkassen, Vollständigkeit der Inventuren, Überprüfung der Vollständigkeit der Tageseinnahmen, etc.).

## Zur Information

### Voraussetzung für Vorsteuerabzug bzw. den Abzug als Betriebsausgaben an Belegwesen

#### Belege bis EUR 250 brutto (Kleinbetragsrechnungen)

z.B. Tankquittung

vollständ. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (z.B. ARAL-Tankstelle Inh. )

Ausstellungsdatum

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / sonstige Leistungen  
(z.B. 50 ltr. Super)

das Brutto-Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistungen

der anzuwendende Steuersatz

#### Belege über EUR 250 brutto

Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Steuernummer oder Umsatzsteuer - Identifikationsnummer vom leistenden  
Unternehmer

Ausstellungsdatum

fortlaufende Rechnungsnummer

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / sonstige Leistungen

Zeitpunkt (Datum) der Lieferung / sonstige Leistungen

das Netto-Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistungen

den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag + anzuwendender Steuersatz

Hinweis auf Aufbewahrungspflicht bei bestimmten Leistungen im Zusammenhang

Bruttoentgelt